

## Inhalt der Leistung

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX zu verwirklichen.

Das ambulant betreute Wohnen umfasst direkte und indirekte Betreuungsleistungen sowie Verwaltungs- und Sachleistungen.

### (2.1) Direkte Leistungen

Die direkten Betreuungsleistungen (face to face – von Angesicht zu Angesicht) umfassen, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Lebensbereichen. Sie orientieren sich an den Kompetenzen der betreuten Person und berücksichtigen deren individuelle Biographie und Lebenserfahrung.

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen, zu denen beispielsweise gehören:

- Reflexion der persönlichen Situation, Krankheit und Ängste im Alltagsgeschehen
- Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Mitbewohnern/Mitbewohnerinnen und Nachbarn, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers / der rechtlichen Betreuerin fällt
- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer individuellen Tagesstruktur (z. B. Einüben von Tag- und Nachtrhythmus, Ruhe- und Aktivitätszeiten, Einhaltung von Mahlzeiten, Erkennen und Einhalten von fremdbestimmten Tagesabschnitten)
- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers / der rechtlichen Betreuerin fällt
- Begleitung bei den Zielplanungskonferenzen im laufenden Leistungsprozess

- Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Hilfen beim Aufbau und der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen, Auflösung von Isolation, Abbau und Entgegenwirken von Rückzugstendenzen)
- Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote, einer Tagesstätte, von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie von Bildungs- und Freizeitangeboten
- Förderung und Entwicklung individueller, z. B. kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten

## (2.2) Indirekte Leistungen

Unter indirekter Leistung sind diejenigen personenbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind.

Zu den indirekten Betreuungsleistungen gehören beispielsweise:

- Hilfe- und Maßnahmeplanung
- Organisation und Vernetzung des Helferfeldes
- Gespräche im sozialen Umfeld des Leistungsempfängers
- Gespräche und Schriftverkehr in Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers fallen
- Falldokumentation
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision
- Notwendige Fahrzeiten und Fahrten zum Leistungsempfänger
- Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Leistungsempfänger, bei vorübergehenden stationären Aufenthalten

## (2.3) Verwaltungs- und Sachleistungen

Zu den Verwaltungs- und Sachleistungen gehören:

- Leistungen für Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben
- notwendige sächliche Ausstattung
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit

## (3) Umfang der Leistung

Die ambulanten Leistungen werden ganzjährig angeboten. Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung der betreuten Person.

Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und am festgestellten Hilfebedarf auszurichten. Sie orientieren sich an den Kompetenzen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung und berücksichtigen die individuelle Biographie und Lebenserfahrung.

Auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung wird der erforderliche zeitliche Umfang für den Leistungsberechtigten mit dem Kostenanerkennnis des Leistungsträgers festgelegt. Der Umfang der Leistungen kann nach einer durchschnittlichen wöchentlichen, monatlichen o. a. Betreuungszeit erfolgen.